



Durchführung einer Kur

Gemäß § 30 BayBhV sind beihilfefähig die Aufwendungen für:

- ❖ **Kuren mit kurmäßiger Unterkunft und Verpflegung** (in Einrichtungen mit Heilbehandlungen zur medizinischen Rehabilitation, für Anschlussheilbehandlung oder für Suchtbehandlung, für die die Voraussetzungen als Reha-Maßnahme nicht erfüllt sind),
- ❖ **Müttergenesungs- und Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind-Kuren** (in Form einer Reha-Kur in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder einer anderen gleichartig anerkannten Einrichtung),
- ❖ **Ambulante Heilkuren** (Maßnahmen für aktive Bedienstete zur Wiederherstellung und Erhaltung der Dienstfähigkeit sowie Maßnahmen für die übrigen Beihilfeberechtigten sowie für berücksichtigungsfähige Angehörige¹ bei erheblich beeinträchtigter Gesundheit). Die Kuren müssen nach einem ärztlich erstellten Kurplan in einem im Heilkurortverzeichnis aufgeführten Heilkurort durchgeführt werden.

Die Beihilfefähigkeit für Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Kur unterliegt folgenden Bedingungen:

- erstmalige Wartezeit von insgesamt 5 Jahren Beihilfeberechtigung oder Berücksichtigungsfähigkeit
- keine Kurmaßnahme im laufenden und den beiden vorher gegangenen Kalenderjahren
- nicht ausreichende ambulante ärztliche Behandlungen und Heilbehandlungen außerhalb von Kurmaßnahmen wegen erheblich beeinträchtigter Gesundheit
- nachgewiesene medizinische Notwendigkeit vor Beginn der Kur durch ärztliche Bescheinigung
- Eine Kur darf nicht weit überwiegend der Vorsorge dienen; Gleiches gilt für Maßnahmen, deren Zweck eine berufliche Rehabilitation ist, wenn medizinisch keine kurmäßigen Maßnahmen mehr erforderlich sind
- Abweichungen von Fristen nur bei schwerem chronischen Leiden und auf Grundlage amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens

darüber hinaus gilt für aktiv Bedienstete:

- Nachweis der Erforderlichkeit zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit durch amts- oder vertrauensärztliches Gutachten
- Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Kurmaßnahme vor deren Beginn durch die Beihilfestelle
- Beginn der Kurmaßnahme zu einem im Anerkennungsbescheid unter Beachtung der dienstlichen Belange bestimmten Zeitraums

Beihilfefähig sind die Kosten für

- **Fahrkosten** für An- und Abreise in Höhe von 0,20 € je Entfernungskilometer, höchstens bis zu 200 Euro (gem. §29 Abs.6 BayBhV),
- **ärztliche Leistungen** und verordnete Heilmittel, Massagen, Bäder usw. (gem. §§ 8, 18 u. 19 BayBhV), - Eigenbehalte und Belastungsgrenzen nach Art.96 BayBG gelten auch bei Heilkuren! -
- die **Kurtaxe**,
- den **ärztlichen Schlussbericht**, d.h. die Kosten für die abschließende Untersuchung,
- **Kosten für Unterkunft und Verpflegung** pro Person für höchstens **21 Tage** bis zum Betrag von 26,00 € täglich,
- **Kosten** für eine **Familien- und Haushaltshilfe** zur notwendigen Weiterführung des Haushalts bis zur Höhe der Kosten von Leistungen, die von den Krankenkassen in vergleichbaren Fällen auf der Grundlage des § 38 SGB V gewährt werden (gem. § 25 BayBhV),
- **Kosten** für eine behördlich als notwendig anerkannte **Begleitperson** für Schwerbehinderte

¹ Gilt für berücksichtigungsfähige Ehegatten nur, wenn die Einkommensgrenze gemäß Art. 96 Abs. 1 BayBG bzw. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BayBhV von 18.000 Euro nicht überschritten wird!

Fahrplan zur Durchführung einer Kur

- Lassen Sie sich vom behandelnden **Hausarzt ein Attest** über die Notwendigkeit einer Kur geben und wählen sie mit ihm einen geeigneten Kurort aus. Der Kurort muss im Heilkurortverzeichnis des Staatsministeriums für Finanzen aufgeführt sein. Die Unterkunft muss sich im Heilkurgebiet befinden und ortsgebunden sein.

für aktiv Beschäftigte :

- Beantragen Sie **formlos unmittelbar bei der Beihilfestelle unter Beifügung des ärztlichen Attestes** die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Kosten der Kur. Geben Sie dabei auch Ihre Vorstellungen bezüglich des Kurortes, des Hauses und des Termins an. Es muss ein Zeitraum unter Beachtung der dienstlichen Belange sein.
 - Der **Beihilfeberechtigte** soll sich daraufhin an das zuständige **Landratsamt (Gesundheitsamt)** seines Wohnortes bezüglich einer **amtsärztlichen Untersuchung** wenden. Hierzu ist ggf. das Auftragsschreiben der Beihilfestelle vorzulegen.
 - Bei der amtsärztlichen Untersuchung **entscheidet der Amtsarzt über die Notwendigkeit der Kur** und über den Termin (z.B. während der Ferien oder während der Schulzeit).
 - Aufgrund der Feststellungen des Gesundheitsamtes erhalten Sie von der Beihilfestelle einen **Bescheid über die Anerkennung der Beihilfefähigkeit**.
 - Sollte der Termin für die Kur ganz oder teilweise während der Unterrichtszeit liegen, so müssen Sie beim Staatl. Schulamt **Urlaub** gemäß § 19 UrIV (Urlaubsverordnung) in Verbindung mit § 12 Abs. 9 LDO (s.u.) für eine notwendige Kur **beantragen**. Fügen Sie diesem Antrag einen **Abdruck der Anerkennung** der Beihilfestelle bei.
- Machen sie **erst jetzt** und ggf. nach Erteilung des notwendigen Sonderurlaubs mit dem Kurort den **Termin verbindlich** fest.

§ 19 UrIV (Urlaub zur Durchführung einer Kur) lautet:

(1) ¹Für eine Kurmaßnahme, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, wird Urlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gewährt.²Dauer und Häufigkeit bestimmen sich nach den Beihilfevorschriften.³Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur sowie für dienstunfallbedingte Kurmaßnahmen auf Grund der Bayerischen Heilverfahrensverordnung.

(2) Soweit für eine Kurmaßnahme Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 nicht im beantragten Umfang gewährt werden kann, ist auf Antrag Erholungsurlaub oder Sonderurlaub nach § 18 unter Wegfall der Besoldung und einer etwaigen Ballungsraumzulage nach Art. 94 BayBesG zu gewähren.

§ 12 Abs. 9 LDO lautet:

¹Urlaub für eine notwendige Kurmaßnahme ist regelmäßig in die Ferienzeit zu legen. ²Im übrigen können Lehrkräften solche Kurmaßnahmen während der Unterrichtszeit nur bei Vorliegen zwingender Gründe aus amtsärztlicher Sicht genehmigt werden. ³Sollten für eine Kurmaßnahme ausnahmsweise Randtage während der Unterrichtszeit erforderlich sein, so ist ein entsprechendes Urlaubsgesuch mit eingehender Begründung mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Urlaubsbeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen. ⁴Urlaub für eine nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgungsärztlich verordnete Badekur oder für eine im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligte Kur nach dem Bundesentschädigungsgesetz kann auch außerhalb der Ferien bewilligt werden. ⁵Die Kostenträger solcher Kuren sind jedoch allgemein angewiesen, bei Lehrkräften hierzu möglichst die Ferien auszunutzen. ⁶Zuständig für die Erteilung von Urlaub für Kurmaßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 UrIV und für die Entscheidungen nach § 19 Abs. 2 UrIV sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter für die Lehrkräfte an den Gymnasien und Kollegs, Realschulen und beruflichen Schulen, Förderschulen und Schulen für Kranke,
2. die Staatlichen Schulämter für die Lehrkräfte an den Grundschulen und Mittelschulen.

⁷Für Lehrkräfte als Arbeitnehmer gelten die Vorschriften des TV-L.

Hinweis:

- **Dieses Merkblatt kann die geltenden Bestimmungen nur verkürzt wiedergeben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fragen Sie im Zweifelsfall bei Ihrer zuständigen Beihilfestelle nach.**
- **Da dieses Merkblatt nur die dienst- und beihilferechtlichen Fragen einer Kur abdeckt, wird dringend empfohlen, sich gleichzeitig mit der jeweiligen Krankenkasse in Verbindung zu setzen.**